

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

13 (14.9.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. September

1911.

Inhalt:

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr. — 2. Den Anhang zum Gesangbuch betr. — 3. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 4. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier den Besuch der philosophischen Vorlesungen betr. — 5. Missionskursus des Evangelischen Vereins für äußere Mission im Großherzogtum Baden betr.

Versetzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstentlassungen.
Sonstige Mitteilung.
Zur Nachricht.

1.

Dienstmeldungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 5. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Adolf Höflin in Durmersheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung unter Anerkennung seiner bisher geleisteten Dienste auf 15. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 5. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theodor Laub in Ruchsen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 5. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Markstahler in Meckesheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 5. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Roth in Schönau b. H. auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Befundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 5. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Maximilian Sauer in Mannheim-Neckarau auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Befundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr.

Die Direktion des praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg teilt mit, daß die persönlichen Anmeldungen für das Wintersemester unter Vorlage des Zeugnisses über die bestandene 1. theologische Prüfung Donnerstag den 26. Oktober vormittags 9 Uhr im Direktorzimmer des praktisch-theologischen Seminars zu erfolgen hat und daß der Unterricht am gleichen Tag um 10 Uhr beginnt.

Karlsruhe, den 28. August 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Den Anhang zum Gesangbuch betr.

Der zu Anfang dieses Jahres erschienene Anhang zum Gesangbuch hat das Lied Nr. 495 aus dem früheren Liederheft für Kindergottesdienste in nicht ganz richtiger Form übernommen. Wir bringen es daher hier so zur Kenntnis, wie es lauten soll und in den künftigen Ausgaben lauten wird:

1. Schönster Herr Jesu,
Herrscher aller Enden,
Gottes und Marien Sohn,
Dich will ich lieben,
Dich will ich ehren,
Du meines Herzens Freud und Kron.
2. Schön sind die Wälder,
Schöner sind die Felder
In der schönen Frühlingszeit.
Jesus ist schöner,
Jesus ist reiner,
Der unser traurig Herz erfreut.
3. Schön leucht't die Sonne,
Schöner leucht't der Monde
Und die Sternlein allzumal.
Jesus leucht't schöner,
Jesus leucht't reiner
Als alle Eng'l im Himmelsaal.
4. Schön sind die Blumen,
Schöner sind Menschen
In der frischen Jugendzeit.
Sie müssen sterben,
Müssen verderben,
Doch Jesus lebt in Ewigkeit.
5. Alle die Schönheit
Himmels und der Erden
Ist nur gegen ihn ein Schein.
Keiner soll werden
Lieber auf Erden
Als nur der schönste Jesus mein.

Auch der Rhythmus der Melodie bedarf in der Schlußzeile einer Änderung. Das betreffende Blatt des Melodienbuchs kann seitens der bisherigen Abnehmer beim Verleger unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 1. September 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. B. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkäufer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. V.Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. V.Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. V.Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. G. u. V.Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. V.Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Die Entschliezung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Namen, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die

Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bewerber, welche nicht das Reifezeugnis eines Gymnasiums, sondern nur eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, können Stipendien erst von dem Zeitpunkt an erhalten, in welchem sie die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nachgewiesen haben.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (K. G. u. B. Bl. S. 93 ff.).

Jeder Empfänger eines Stipendiums hat sich zum Rückersatz desselben für den Fall zu verpflichten, daß er aus irgendwelchen Gründen in den badischen evangelischen Kirchendienst nicht eintritt oder vor Ablauf von fünf Jahren diesen Dienst wieder verläßt.

Karlsruhe, den 5. September 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, hier den Besuch der philosophischen Vorlesungen betr.

Wir bringen unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1909 (K. G. u. V. Bl. S. 184) in Erinnerung. Die in unserm Erlaß an sämtliche Dekanate vom 2. Dezember 1909 Nr. 13295 im gleichen Betreff (Abs. 3) geforderte Erinnerung auf 15. September kommt dadurch in Wegfall. Doch bleibt die in Absatz 4 des genannten Erlasses angeordnete dekanatliche Vorlage auf 15. Oktober zu erstatten

Karlsruhe, den 5. September 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Missionskursus des Evangelischen Vereins für äußere Mission im Großherzogtum Baden betr.

Einem Besuche des Vorstandes des Evangelischen Vereins für äußere Mission im Großherzogtum Baden entsprechend geben wir unsern Geistlichen hiemit bekannt, daß dieser vom 25. (abends) bis 29. d. M. in Herrenalb einen Missionskursus veranstalten wird. Er findet statt in dem christlichen Erholungsheim Villa Charlottenruhe.

Es werden reden: 1. Missionsinspektor Dipper-Basel über die biblische Grundlage der Mission; 2. Missionsinspektor Lic. Frohmeyer-Basel über die Auseinandersetzungen zwischen Christentum und Hinduismus; 3. Missionar Müller-Indien über die syrische Kirche in Malabar; 4. Missionsarzt Dr. Fisch-Goldküste über Methoden und Bedeutung der ärztlichen Mission; 5. Fräulein Raaflaub-Basel über Mission und Jungfrauenverein; 6. Missionar Bömel-China über die Aufgaben unserer Missionskirche in China in der Gegenwart; 7. Missionssekretär Müller-Basel über die neuesten Missionsbewegungen in England und Nordamerika; 8. Divisionspfarrer Keller-Rastatt über Mission und Kindergottesdienst.

Anmeldungen sind womöglich bis 20. September an die Leiterin der Villa Charlottenruhe in Herrenalb zu richten, woselbst auch das Programm zu beziehen ist, das Näheres über die Tageseinteilung, die Morgenandachten, einen Missionsgottesdienst und die Verpflegungsbedingungen angibt.

Karlsruhe, den 5. September 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Bersekung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

- Stadtvikar Karl Freyer in Mannheim unter Zurücknahme der Bersekung nach Emmendingen als Pastorationsgeistlicher nach Philippsburg,
 „ Walter Lamerdin in Hornberg als Stadtvikar nach Emmendingen,
 Vikar Viktor Gebhard, zuletzt aushilfsweise Vikar in Handschuhshausen, als Stadtvikar nach Hornberg,
 „ Reinhard Groß in Hüffenhardt als Vikar nach Ichenheim,
 Stadtvikar Ernst Moering in Mannheim (obere Pfarrei der Trinitatiskirche) als solcher an die Christuskirche daselbst,
 „ Johannes Weiser, zuletzt beurlaubt, als Stadtvikar nach Mannheim (obere Pfarrei der Trinitatiskirche),
 Vikar Ferdinand Barch in Rheinbischofsheim als Vikar nach Waldkatenbach,
 Pfarrkandidat Wilhelm Schmidt als Vikar nach Rheinbischofsheim,
 Vikar Hermann Rahm in Ziegelhausen vorübergehend zur Bersekung des Stadtvikariats der Neustadt nach Karlsruhe.

4.

Diensterledigungen.

Die dem Patronate Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterstehende Pfarrei Strümpfelbrunn, Diöcese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 240 *M* jährlich gewährt. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen drei Wochen beim Oberkirchenrat einzureichen.

Die neuerrichtete Pfarrei Friedrichsfeld, Diöcese Oberheidelberg, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die neuerrichtete Pfarrei Gaggenau, Diöcese Baden, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Diöcese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 160 *M* jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. November d. J. in Erledigung kommende Südpfarrei in Mannheim-Neckarau, Diözese Mannheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

5.

Sonstige Mitteilung.

(Zu § 14 der Kirchenverfassung. Kirchliches Stimmrecht). Der Begriff „Bewerbe auf eigene Rechnung“ umfaßt nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Rechtspraxis 1911 S. 180) jede erlaubte ständige Erwerbstätigkeit, mittels deren sich jemand eine selbständige wirtschaftliche Existenz gegründet hat, auch wenn sich diese innerhalb bescheidener Grenzen bewegt, also auch den Taglohn, die Fabrikarbeit, die Beschäftigung als Maurer usw. Andererseits sind aber die ledigen, in dem Hausstande Angehöriger lebenden und in deren Betrieb unselbständig arbeitenden Gemeindeglieder nicht als selbständige Mitglieder der Gemeinde zu betrachten, wenn nicht der Verdienst, den sie aus sonstiger eigener Tätigkeit sich erwerben, die Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt bildet, ihre wirtschaftliche Existenz in der Hauptsache vielmehr in dem Haushalte der Angehörigen wurzelt.

6.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K. G. u. V.-Blattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahr 1911 beigelegt.

Von dem im Auftrag des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werk „Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden“ ist der zweite Teil, enthaltend die Fundstätten und Funde im badischen Unterland — Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach — erschienen.

Diejenigen kirchlichen Behörden, welche das Werk anzuschaffen wünschen, können es durch Vermittlung der Expeditur genannten Ministeriums beziehen und zwar zu dem ermäßigten Preis von 6 M.

Dieser Nummer liegt der von der Verwaltung der Heilstätte für Alkoholkranke in Renchen ausgegebene 5. Bericht bei. Den Geistlichen und Kirchenältesten wird die Förderung der Bestrebungen des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, gegebenen Falls auch durch Zuweisung von Kranken an die Heilstätte, angelegentlichst empfohlen.